

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturarbeiten und Ersatzteillieferungen der Kran-Service Hartmann GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Reparaturarbeiten und Warenlieferungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

2. Angebot und Bestellung

Die Angebote und Kostenvoranschläge sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Bestellungen sind durch den Auftraggeber schriftlich zu erteilen. Werden bei Reparaturarbeiten Zusatzmaßnahmen erforderlich, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, werden diese dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und sind von ihm schriftlich zu bestätigen.

3. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet die technische Dokumentation des Reparaturgegenstandes zur Verfügung zu stellen. Eventuelle technische Änderungen sind mitzuteilen.

4. Lieferfristen

Die Angaben über Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich. Verbindliche Reparaturfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber kann eine verbindliche Reparaturfrist erst dann verlangen, wenn der genaue Arbeitsumfang bekannt ist. Bei später erteilten Zusatzmaßnahmen oder notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die Reparaturfrist entsprechend Leistungsumfang. Verzögert sich die Reparatur durch Einflüsse höherer Gewalt, Arbeitskämpfen etc. verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Der Auftraggeber ist berechtigt Verzugsentschädigung zu fordern, sofern eine verbindliche Reparaturfrist vereinbart wurde und die Verzögerung durch den Auftragnehmer verschuldet wurde. Die Verzugsentschädigung beträgt 0,5 % des Reparaturpreises pro volle Woche Verspätung, jedoch maximal 5 %.

5. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald deren Beendigung angezeigt wurde. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgerecht, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf

von zwei Wochen seit der Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

6. Preis und Zahlung

Werkleistungen (Reparatur- und Servicearbeiten) werden nach den geltenden Verrechnungssätzen verrechnet. Bei kostenintensiven Reparaturaufträgen ist der Auftragnehmer berechtigt eine angemessene Vorauszahlung und Abschlagzahlungen entsprechend des Reparaturfortschrittes zu fordern. Die Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten. Warenlieferungen und Auslieferung von Geräten an Auftraggeber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen erst nach Zahlungseingang.

7. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum von allen gelieferten Materialien/Ersatzteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturauftrag und Warenlieferungen vor. Dem Auftragnehmer steht ein Pfandrecht für die Forderungen aus dem Reparaturauftrag zu. Das Pfandrecht gilt auch bei früheren erbrachten Leistungen an dem Reparaturgegenstand. Für sonstige Forderungen aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, wenn diese unbestritten und rechtskräftig sind.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer für Reparaturarbeiten beträgt 6 Monate ab Abnahmedatum. Andere Fristen, insbesondere bei Ersatzteillieferungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Gewährleistungsdauer wird um die die Dauer der durch eine Mängelbeseitigung verursachten Ausfallzeit des Reparaturgegenstandes verlängert. Werden vom Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Mängelbeseitigungen vorgenommen, entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch. Lässt der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden verstreichen, hat der Auftraggeber ein Minderungsrecht.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Görlitz.